

Hierzu hat die Deputation Folgendes bemerkt:

Es kann sich die Deputation nunmehr, nachdem §. 1 nach Maaßgabe der von ihr gemachten Vorschläge ergänzt worden ist, und da ihr in Bezug auf den übrigen Inhalt desselben, in so weit er von der Bundesgesetzgebung abweicht, kein Bedenken beiegt, zu

§. 2

des Entwurfs wenden. Hat sie nun auch gegen dessen Inhalt und Fassung an sich etwas nicht zu erinnern, so machen doch die von ihr unter f. in Bezug auf die Entschädigungsmodalität überhaupt gethanen Vorschläge wieder Zusätze nothwendig. Da die Deputation die Art und Weise, wie die Entschädigung eines verletzten dramatischen Dichters oder Componisten nach ihrer Ansicht zu bestimmen ist, genau angegeben, auch die letztere, wie sie glaubt, oben hinreichend motivirt hat, so kann sie also nunmehr ohne weiteres auch die Form vorschlagen, in welcher sie die fraglichen Bestimmungen gefaßt zu sehen wünscht.

Zuvörderst würde §. 2, der auch von der ersten Kammer angenommen worden ist, ganz wie ihn der Entwurf enthält und also

unverändert anzunehmen sein.

Sodann würde

§. 3

als solcher gleichfalls

in unveränderter Fassung, sich anschließen, zu diesem aber noch folgender Zusatz zu bringen sein:

„Er kann jedoch auch nach der Aufführung seines Stücks die Herausgabe des in §. 2 bezeichneten Einnahmebetrags verlangen. Die Höhe dieses letztern wird solchenfalls durch den Eid des Beklagten in rechtliche Gewißheit gesetzt.“

Von der ersten Kammer ist auch §. 3 unverändert angenommen worden.

Ehe nun aber auf §. 4 überzugehen ist, müßte diejenige Bestimmung der Deputation, welche von der Strafe des einen Autor Beeinträchtigenden handelt, und zwar in folgender Fassung, als

§. 3 b.

inserirt werden:

„Will oder kann der Berechtigte die in §§. 2 und 3 erwähnte Entschädigung nicht in Anspruch nehmen, so steht ihm auch frei, auf die Bestrafung dessen, der die unbefugte Aufführung veranstaltet hat, anzutragen. Solchenfalls ist mit Rücksicht auf die Größe der Bühne, bei welcher die Aufführung stattgefunden hat, des muthmaßlichen oder wirklichen Ertrags der letztern, und darauf, ob eine stehende oder eine wandernde Bühne in Frage ist, auf eine Geldbuße von 20 bis 500 Thlr. — zu erkennen, von welcher zwei Drittheile dem Berechtigten, ein Drittheil aber der Armenkasse des Orts, wo die unbefugte Aufführung erfolgt ist, zu überlassen ist.“

Zu bemerken ist übrigens hierbei, daß, wenn das Minoritätsgutachten zu §. 8 c. angenommen werden sollte, dann die Fassung des oben mitgetheilten Paragraphen etwas geändert werden müßte.

Die Deputation giebt daher anheim,

entweder die Abstimmung über diesen Paragraphen bis nach der Abstimmung über §. 8 c. auszusetzen, oder über §. 3 b. jetzt mit Vorbehalt der etwa nöthig werdenden unten bemerkten geringen Fassungsveränderung abzu-

stimmen, oder aber endlich die Berathung und Abstimmung über §. 8 c. (was gleichfalls keine Störung verursachen würde) mit heraufzunehmen und hier zur Erledigung zu bringen.

Nunmehr erst würde

§. 4

des Entwurfs, gegen welchen von der ersten Kammer nichts erinnert worden ist, folgen können. Die Deputation hat gleichfalls kein Bedenken gegen denselben, nur würde, wenn die vorstehenden Vorschläge Genehmigung finden, in Consequenz derselben die Fassung etwas verändert werden müssen, vielleicht in folgender Weise:

„Endlich kann auch der Berechtigte gegen die — Verbot ausbringen.“

Sollte man endlich die Ansicht, daß dem Autor unter dem ihm dargebotenen Mitteln zur Verfolgung seines Rechts völlig freie Wahl zustehet, in den die Entschädigungsfrage behandelnden Paragraphen noch nicht klar und bestimmt genug ausgedrückt finden, so könnte zu §. 4 noch folgender Zusatz gemacht werden:

„Welches der in §§. 2, 3, 3 b. und 4 aufgezählten Mittel zur Verfolgung seines Rechtsanspruchs der Berechtigte sich bedienen will, ist völlig seiner Wahl überlassen, nur schließt die wirkliche Anwendung des einen den Gebrauch der übrigen aus.“

Für unbedingt nothwendig hält die Deputation den letzten Zusatz zwar nicht, zur größern Bestimmtheit trägt er aber allerdings bei. Man überläßt daher der geehrten Kammer, darüber besondere Entschließung zu fassen.

Jedenfalls aber werden, mindestens ohne diesen Zusatz, und beziehentlich unter Verweisung auf die Bemerkung zu §. 3 b.

die §§. 2, 3, 3 b. und 4 in der mitgetheilten Fassung zur Annahme empfohlen.

Referent Abg. Todt: Ich bemerke hierbei noch in Bezug auf den Vorschlag bei §. 3 b., daß es wohl keinem Bedenken unterliegen wird, wenn die Abstimmung mit Vorbehalt der Beschlußfassung über §. 8 b. vorgenommen wird, da es jedenfalls der Sache selbst keinen Eintrag thun wird. Ich gebe dies der Kammer anheim und bescheide mich natürlich, wenn §. 8 c. mit herausgenommen werden sollte, was am Ende auch gehen würde. Endlich glaube ich noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, nachdem gestern zu §. 1 e. ein erweiterter Beschluß von der Kammer gefaßt worden ist, es wohl hier zweckmäßig werden wird, das Minimum der Strafe herabzusetzen. Die Deputation hat darüber als solche allerdings keinen Vorschlag zu machen, allein mir für meine Person ist wenigstens nunmehr die Sache nicht zweifelhaft, nicht zweifelhaft, daß das Minimum von 20 Thlr. für den durch das Jani'sche Amendement hinzutretenden Fall zu hoch sein wird.

Königl. Commissar D. Krug: In Beziehung auf §. 3 habe ich vor allen Dingen ein Mißverständnis aufzuklären. Es hat keineswegs in der Absicht der Regierung gelegen, daß ein Entschädigungsanspruch bei den Gerichten nur vor der Aufführung erhoben werden könne und nicht nach derselben, wie durch den Zusatz bei §. 3 angenommen zu werden scheint. Ich be-